

Strafverfahren

Wenn Laien dolmetschen

Von Irina Istomina, Vorsitzende des Vereins der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Leipzig e. V.

Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger am Kriminalitätsgeschehen in der Bundesrepublik ist nicht unerheblich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik von 1999 listet insgesamt 2.263.140 Straftaten auf. Bei 26,6 Prozent (601.221) wurden nichtdeutsche Personen der Tat verdächtigt. Nicht verwunderlich also, dass die Polizei bei ihrer Ermittlungsarbeit nicht ohne Dolmetscher auskommt. Die kosten Geld. Und daran wird gespart, auch bei der Justiz - mit bemerkenswerten Folgen, wie der folgende Beitrag zeigt.

"Dolmetscher bei der Polizei verhindern häufig die rasche Aufklärung von Straftaten mit ausländischen Tatverdächtigen. Das haben die Sozialwissenschaftler der Universität Essen in einer Studie festgestellt. Sie ließen Tonbandprotokolle mit Vernehmungen auf Polizeidienststellen noch einmal übersetzen und werteten sie aus. Das Ergebnis: Statt einfach nur zu übersetzen, versuche ein Großteil der Dolmetscher bei Verhören in die 'Rolle eines Hilfspolizisten' zu schlüpfen.

Den Dolmetschern, die sich teilweise 'aus Studenten, Hausfrauen und nebenberuflich Tätigen' rekrutierten, mangle es aber 'an einem kriminalistischen Verständnis und Fingerspitzengefühl', kritisiert die Essener Studie. Viele verspielten durch ungeschicktes Verhalten das Vertrauen der beschuldigten Ausländer und verhinderten damit wichtige Aussagen oder gar Geständnisse.

Einige Dolmetscher hätten schlicht falsch übersetzt oder wegen mangelhafter Qualifikation 'kaum mehr als die Personalien und ein paar Stichworte zum Sachverhalt' ermittelt. Die Folge: Im Prozess stoßen Staatsanwälte und Richter häufig auf Widersprüche in den Aussagen oder können mit den wenigen Angaben aus dem Polizeiverhör nichts anfangen." (Aus "Der Spiegel", Nr. 23/96, "Falsch übersetzt".)

Die Kritik der Sachkundigen aus dem Jahr 1996 hat nichts an Aktualität eingebüßt, und das wurde durch die Recherche für diesen Artikel bestätigt. Angehörige des Vereins der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Leipzig e. V. machten sich ein Bild von der Zusammenarbeit der Polizei mit Dolmetschern in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, NRW und Hessen. Die Umfrage bei den Ressortleitern für Gerichts- und Polizeidolmetschen der Landesvorstände des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zeigte, dass die Probleme mit der Hinzuziehung von unprofessionellen Sprachmittlern für die polizeilichen Ermittlungen mehr oder weniger in jedem Land auftreten.

Auf die Frage, wie ein Strafverfahren durch die daraus resultierende qualitativ mangelhafte Dolmetscherarbeit beeinflusst wird, gab das Amtsgericht Leipzig, Abteilung Ermittlungsrichter, folgende Auskunft:

"Wenn dem Gericht der bei der Polizei tätige nicht beeidete Dolmetscher und dessen Qualifikation nicht bekannt ist, ist es schwer, dem Beschuldigten seine polizeiliche Vernehmung vorzuhalten, wenn er behauptet, der Dolmetscher bei der Polizei habe nicht das übersetzt, was er (der Beschuldigte) gesagt habe, oder er habe den Dolmetscher nicht verstanden. Das kann zur Folge haben, dass die erste Vernehmung bei der Polizei nicht oder nicht im vollen Umfang gewertet werden kann. Kennt das Gericht den Dolmetscher oder ist aktenkundig ein beeideter Dolmetscher bei der Polizei eingesetzt

worden, kann der Beschuldigte seine Verteidigungsstrategie nicht auf mangelnde Dolmetscherleistung stützen."

Leider wird nicht nur von Polizeibeamten häufig einfach unterstellt, dass jeder, der eine Fremdsprache spricht, ohne weiteres imstande ist zu dolmetschen.

Dolmetschen ist ein Beruf!

Dieser Beruf setzt nicht nur neben der Muttersprache die perfekte Beherrschung von mindestens einer Arbeitssprache voraus, sondern auch - wie jeder andere Beruf - die Aneignung von Fachwissen, das Einsetzen von bestimmten Techniken und das Verhalten entsprechend seinem Berufsethos.

Der Einsatz eines Dolmetschers in den polizeilichen Ermittlungen wird durch spezielle rechtliche Bestimmungen geregelt: Menschenrechtskonvention, Grundgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozessordnung usw. Einige Bundesländer haben dafür spezielle Gesetze erlassen, zum Beispiel in Sachsen "Sächsisches Dolmetschergesetz" vom 16. Juni 1994.

§ 1 (1) des Gesetzes lautet:

"Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Sachsen öffentlich bestellt und allgemein beeidigt." Als Voraussetzungen für die Beeidigung gelten unter anderem "die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit" und "fachliche Eignung" aufgrund der Ausbildung, an deren Ende Diplom oder staatliche Prüfung steht. Allgemein beeidigte Dolmetscher gelten somit als sprachliche Sachverständige, die gute Kenntnisse des deutschen Straf- und Strafverfahrensrechts, sprachliche Kompetenz, persönliche Integrität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auszeichnen.

Probleme bei der Ladung

In den verschiedenen Bundesländern gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen für die Suche nach einem kompetenten Dolmetscher, wobei am häufigsten drei Modelle vorkommen:

1. Die Liste der beeidigten und für die Arbeit im Kammerbezirk des entsprechenden Landgerichts zugelassenen Dolmetscher befindet sich im zentralen Computersystem und ist für jeden befugten Polizeibeamten frei zugänglich. Jeder Beamte kann bei Bedarf einen Dolmetscher seiner Wahl persönlich laden.
2. Dolmetscher werden generell über ein Lagezentrum geladen, der einzelne Polizeibeamte hat keine Wahlmöglichkeiten.
3. Die Ladung eines Dolmetschers ist jedem Revier beziehungsweise jeder Arbeitsgruppe überlassen, die technischen Möglichkeiten (Computerunterstützung, aktualisierte Listen der beeidigten Dolmetscher nach Sprachen und räumlicher Erreichbarkeit) sind dabei sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund und häufig auch aus Zeitmangel werden für die Ladung eines Dolmetschers Dolmetscherbüros eingeschaltet.

Das unter Punkt 3 beschriebene Modell wird in Leipzig praktiziert und von den allgemein beeidigten Dolmetschern seit Jahren kritisiert. Bei diesem Ladungsverfahren sind Fehlgriffe vorprogrammiert!

Ein Polizeibeamter überprüft in der Regel nicht (und kann das auch nicht), ob der zum Einsatz gekommene Dolmetscher allgemein beeidigt ist, das heißt ob er professionell arbeitet und mit allen Regeln der Dolmetscherarbeit bei der Vernehmungsführung vertraut ist.

"Bedenken, dass ein unvereidigter Dolmetscher bei der Vernehmung einen eventuellen Schaden anrichtet, bestehen nur bei den wenigsten, da immer wieder auf die Belehrung des Dolmetschers nach der StPO verwiesen wird. So kommt es auch zu der mehrheitlichen Meinung, dass vor Gericht das gesprochene Wort Bedeutung hat und jeder Beschuldigte seine bei der Polizei gemachte Aussage jederzeit zurücknehmen kann" - so eine Umfrage bei den Beamten durch die Gewerkschaft der Polizei in Leipzig.

Natürlich kann man einen unbeeidigten Sprachmittler schnell belehren, nur wird er dadurch noch lange nicht zum guten Dolmetscher! Genauso wenig wie man einen Sanitäter auf diese Weise zum Arzt vereidigen kann, um ihn eine Blutprobe entnehmen zu lassen, oder jemanden, der sein Wochenendhaus selbst gebaut hat, zum Bausachverständigen machen.

"Die gesetzlich vorgeschriebene Beeidigung des Dolmetschers, ‚treu und gewissenhaft zu übertragen‘ (§ 189 GVG), kann nur durch den Richter vorgenommen werden. Wird zur polizeilichen Vernehmung ein nicht bereits allgemein beeidigter Dolmetscher herangezogen, so bestehen - insbesondere wenn es sich um eine vom Beschuldigten mitgebrachte Hilfsperson handelt - von vornherein Zweifel an der erforderlichen fachlichen Qualifikation und an der Unparteilichkeit", so der Spezialkommentar "Beweisrecht der StPO".(1)

Und: "Erst durch die Beeidigung wird die Ermessensentscheidung der Auswahl des Dolmetschers grundsätzlich nicht anfechtbar, jedenfalls nicht anfechtbar mit der allgemeinen Behauptung, der Dolmetscher sei zu einer richtigen Übersetzung teilweise nicht in der Lage gewesen."(2)

Wie stets im Ermittlungsverfahren gilt auch für die Auswahl des Dolmetschers: Auf die erste Entscheidung kommt es an, sie wird in der Regel von der Polizei getroffen und ein dortiger Fehler oder eine dortige Nachlässigkeit kann im nachfolgenden Verfahren nur schwer oder gar nicht korrigiert werden. Die Verantwortlichen sollten sich Gedanken darüber machen, welches Risiko man eingeht, wenn bei der Suche nach Dolmetschern Agenturen eingeschaltet werden.

Die Dolmetscher-Agenturen stehen im erbitterten Wettbewerbskampf miteinander, weil die Polizeiverwaltung bei der Auftragsvergabe häufig als erste und ausschlaggebende Prämisse die Frage nach Kosten setzt. Es wird nicht gefragt, ob eine Agentur zu dem ausgemachten Preis einen professionellen, beeidigten Dolmetscher "besorgen" kann (von "laden" im Sinne des Gesetzes kann keine Rede sein, weil die hoheitliche Aufgabe des Ladens eines sprachlichen Sachverständigen in den kommerziellen Bereich delegiert wird).

Die Dolmetscherbüros erfüllen in der Regel eine Vermittlerfunktion, nur die wenigsten von ihnen haben angestellte Dolmetscher. Die Billig-Anbieter rekrutieren ihre Honorarkräfte nach einem Kostenprinzip, wobei die Beeidigung als ein verteuernendes und daher unnötiges Merkmal eingestuft wird. Es liegt auf der Hand: Wenn den Auftraggeber die Qualität der Leistung und die Rechtmäßigkeit in Form der Beeidigung nicht interessieren, werden beispielsweise Studenten, Spätaussiedler, Asylbewerber und Hausfrauen für 25 DM pro Stunde vermittelt.

Die Verdienstspanne ist dabei größer, weil der Polizei die gleiche Summe in Rechnung gestellt wird, ganz egal, wer vermittelt wurde - ein beeidigter professioneller Dolmetscher oder ein Dienstleistungsanbieter ohne Qualifikation.

Auch Straftäter werden zum Dolmetschen gerufen

Straftäter, Personen aus dem Milieu der Beschuldigten, Asylbewerber, ausländische Studenten ohne

Arbeitserlaubnis, die als Dolmetscher im Auftrag der Agenturen für die Polizei tätig waren oder tätig sind, sind den beeidigten Dolmetschern in Leipzig namentlich bekannt, man trifft sie auf den Revieren. Agenturen bieten natürlich auch qualifizierte Dolmetscher an. Wie sie manchmal aber ausgebeutet werden, zeigt folgendes Beispiel:

Da klingelt am Sonnabend nachts um halb zwei das Telefon bei einer beeidigten Kollegin, und eine Agentur bietet einen Einsatz in einer 30 Kilometer entfernten Stadt für 40 DM pro Stunde an. Die Anfrage wegen Nachtzuschlag verursacht hämisches Lachen mit dem Kommentar: "Ich habe genug Leute, die den Einsatz für 30 Mark mit einem Handkuss machen!"

Agenturleiter, die im hoheitlichen Bereich Dolmetscher vermitteln, sind gewöhnlich über die gesetzlichen Grundlagen informiert. Wenn sie im vollen Bewusstsein dessen als Profitgier gegen das Gesetz verstoßen, so heißt es in der Sprache der Juristen "vorsätzliche Handlung aus niederen Beweggründen".

Die von beeidigten Dolmetschern angestrebte direkte Ladung in Sachsen ist auch aufgrund der Existenz von Karteileichen problematisch. Die Polizeipräsidien erhalten die Listen der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer von den Landgerichten in ihrem Bezirk und leiten diese an die nachgeordneten Polizeidienststellen weiter. Durch den "Verein der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Leipzig e. V." durchgeführte Stichproben unter den darin aufgeführten Kolleginnen und Kollegen zeigten: Hochgerechnet ungefähr zwei Drittel (!) der auf der Liste verzeichneten Dolmetscher und Übersetzer stehen für die Einsätze bei der Polizei gar nicht zur Verfügung. Die Gründe sind unterschiedlich:

- Eine feste Anstellung, die den Einsatz zu den üblichen Bürozeiten ausschließt und auch nach dem Feierabend sehr erschwert: Wer will und kann noch nach einem anstrengenden Arbeitstag den Abend beziehungsweise die Nacht auf einem Polizeirevier verbringen und am nächsten Tag wieder ins Büro gehen?
- Eine gute Auftragslage in der Wirtschaft, verbunden mit häufigen Reisen, die oft nicht im voraus planbar sind,
- kleine Kinder/Mutterschaftsurlaub,
- mangelnde Motivation für die Zusammenarbeit mit der Polizei: Schlechte Bezahlung und unregelmäßige Arbeitszeiten führen dazu, dass viele beeidigte Dolmetscher "aus Prinzip" keine Aufträge von der Polizei übernehmen.
- Umzug in ein anderes Bundesland beziehungsweise Änderung der Erreichbarkeit.

Viele Beamte, die häufig mit ausländischen Beschuldigten zu tun haben, begegnen diesem Problem mithilfe einer selbst angelegten Sammlung von Visitenkarten der beeidigten Dolmetscher und laden selber diejenigen, die sich gut bewährt haben. Aber erstens sind gute Dolmetscher meistens ausgebucht und zweitens hat nicht jeder Beamte die Möglichkeit, sich so eine Kartei anzulegen.

Ein Lösungsmodell

Der "Verein der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Leipzig e. V." hat als Hilfe zur Selbsthilfe ein Projekt ins Leben gerufen und eine zentrale Rufnummer eingerichtet, eine Art Bereitschaftsdienst der beeidigten Dolmetscher.

Die beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die freiberuflich tätig und rund um die Uhr erreichbar sind, viele Erfahrungen bei der Arbeit für die Polizei und Gerichte haben und in Zukunft für

die Behörden arbeiten wollen, koordinieren jetzt ihre Tätigkeit selber. Zwingende Termine, Urlaubszeiten etc. werden für jede Sprache abgestimmt, so dass immer ein einsatzbereiter Dolmetscher zur Verfügung steht.

Die schwierige organisatorische Arbeit, die eigentlich von der Polizeiverwaltung gemacht werden sollte, nehmen die Dolmetscher auf sich in der Hoffnung, dass die Polizeidirektionen sich endlich zu einer echten Kooperation entschließen. Schließlich sprechen die Entwicklungen im Bereich Ausländerkriminalität dafür, dass auch in Zukunft die Zusammenarbeit mit Dolmetschern ein fester Bestandteil des polizeilichen Alltags bleibt.

Fußnoten:

- (1) Ulrich Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 2. Auflage München 1996, Rn. 531.
- (2) Kleinknecht/Meyer Goßner, StPO-Kommentar, 44. Auflage München 1999, § 185 GVG, Rn. 10 m. w. N.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 12/2000](#))